

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.496.614

Wien, 6.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7339/J** der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Kolleginnen und Kollegen **betreffend Eltern für außerschulische CoV-Tests zuständig** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche konkreten Covid-Maßnahmen sind für außerschulische Betreuungsangebote (etwa in Feriencamps, am Campus oder im Hort) während der Sommerferien für Schüler in den einzelnen Bundesländern vorgesehen?*

Eingangs ist anzumerken, dass die angefragten Informationen zu Frage 1 und 2 in meinem Ressort nicht vorlagen, weswegen die Bundesländer zu befragen waren.

Burgenland:

Für Gemeinden und Vereine, die in den Monaten Juli und August eine außerschulische Ferienbetreuung (Sommercamps, Hort, Ferienspiel etc.) anbieten, stellt das Land Burgenland kostenlose Spucktests zur Verfügung, um die betreuten Kinder gegebenenfalls testen zu können. Pro Kind und Woche erhalten die Gemeinden und Vereine für die Dauer der Ferienbetreuung drei kostenlose Spucktests. Die Möglichkeit zu einer Testung ist

somit gegeben. Die Gemeinden können über folgenden Link Gratis-Selbsttests für die Ferienbetreuung bestellen: www.burgenland.at/sommertest

Hierbei ist das Bestellformular mit den jeweiligen Vereins- oder Gemeindedaten, der Anzahl der teilnehmenden Kinder sowie der Dauer des Betreuungsangebotes auszufüllen. Die entsprechende Anzahl an Testkits und QR-Codes wird direkt ans Gemeindeamt geliefert.

Auch in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bietet das Land Burgenland im Sommer weiterhin kostenlos die bewährten Lollipop-Lutschtests an, sodass auch hier bei Bedarf die Möglichkeit zur Testung besteht

Kärnten:

Die Kinder und Jugendlichen haben negativ getestet zu den Feriencamps zu erscheinen bzw. werden unter der Woche vor Ort getestet. Covid-19-Testkits stehen während der gesamten Betreuungszeit zur Verfügung. Hinter jedem Betreuungsangebot stehen individuell erarbeitete Covid-19-Sicherheitskonzepte der Anbieter*innen, welche die jeweiligen COVID-19-Bestimmungen bzw. Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich sowie den aktuellen Leitfaden für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit auf Basis der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung berücksichtigen.

Die Kinder- und Jugenderholungsaktion der AVS erfolgt in Kooperation mit dem Sozialreferat des Landes Kärnten, wodurch die teilnehmenden Kinder ausschließlich über die Jugendämter der Bezirksverwaltungsbehörden der Ferienaktion zugewiesen werden. Das Angebot können Kinder und Jugendliche, welche in schwierigen sozialen Verhältnissen leben und ein Bedarf an Entlastung für Eltern, bzw. ein Erholungsbedarf für die Kinder besteht, in Anspruch nehmen.

Für diese Erholungsaktionen wurde eigens ein Covid-19 Präventionskonzept erarbeitet. Die rechtliche Grundlage zur Erstellung dieses Präventionskonzepts ist die 2. Covid 19 Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. Covid 19 Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 278/2021 vom 28.08.2021). Etwaige Novellierungen, welche während der Erholungsaktion in Kraft treten sollten, werden beachtet und allen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Konkret werden die Maßnahmen in:

- Spezifische Maßnahmen vom Unterbringungsverantwortlichen
- Organisatorische Maßnahmen

- Maßnahmen bei der Verpflegung
- Maßnahmen bei der Beherbergung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes bei Kindern und Jugendlichen
- Schulungen der pädagogischen MitarbeiterInnen
- Risikoabschätzung bei Programmen und Aktivitäten
- Regelung zum Verhalten bei einem Verdachtsfall oder dem Auftreten einer Covid 19 Infektion gegliedert.

Niederösterreich:

Im Rahmen der außerschulischen Ferienbetreuung wurden die Rechtsträger auf die Empfehlungen des Bundeskanzleramtes, welche im Rahmen des „Leitfadens für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit“ erstellt wurden, hingewiesen. Seitens der Bildungsdirektion wurden die Rechtsträger der Horte dahingehend informiert, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die jeweils gültigen Hygienebestimmungen im Hinblick auf die COVID-19 Situation umzusetzen und diese aktuellen Informationen an die Hortleitungen und die tätigen Pädagoginnen und Pädagogen weiterzuleiten. Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen und personellen Gegebenheiten an den Standorten ist die Ausarbeitung individueller Umsetzungsmaßnahmen unerlässlich. Darüber hinaus wurde auch der laufend überarbeitete Praxisleitfaden „NÖ Ferienbetreuung Corona-Spezial 2021“ zur Umsetzung empfohlen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Land Niederösterreich Gratistests für außerschulische Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt hat. Aufgrund der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung besteht eine Testpflicht jedoch erst für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Anbieter von außerschulischen Ferienbetreuungen/Camps etc. in Niederösterreich können ihren Testbedarf über die Gemeinden einmelden, in denen sie stattfinden, und werden dann mit den benötigten Antigen-Schnelltests beliefert. Bei Bedarf können auch Nachlieferungen angefordert werden. Den einzelnen Ferienbetreuungen/Camps etc. steht es allerdings auch frei, selbst Testkonzepte zu erstellen und den Eltern gesonderte Maßnahmen (PCR-Tests, Impfung, wenn die Kinder schon alt genug sind etc) für die Teilnahme vorzuschreiben.

Des Weiteren wird aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Hygienemaßnahmen von Seiten des Landes NÖ für entsprechende Sommerferienbetreuungsangebote in den Jahren 2020 und 2021 eine Sonderförderung gewährt.

Oberösterreich:

Der Leitfaden für außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit (Stand 22.07.2021: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/coronavirus/coronavirus-infos-familien-und-jugend/jugendarbeit.html>) wurde an alle Bezirksverwaltungsbehörden und ausgewählte Stakeholder versandt, zur weiteren Veranlassung. Im Sinne einer einheitlichen Vollzugspraxis werden in Oberösterreich bei den Bezirksverwaltungsbehörden und im Landeskrisenstab eingehenden Anfragen zu diesem Thema anhand dieses Leitfadens in Verbindung mit den entsprechenden Normen (z. B. 2. Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 328/2021) beantwortet.

Zudem bietet das Land OÖ Gratis-Antigen-Tests speziell für Einrichtungen der institutionellen und außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit für alle Jugendlichen über 12 Jahren an. Dieses Angebot läuft über das Jugendservice des Landes OÖ: <https://www.jugendservice.at/jugendarbeit/coronatests>

Salzburg:

Das Land Salzburg hat den außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg 20.000 Antigentests, welche aus dem Bereich der schulischen Testungen übrig geblieben sind, zur Verfügung gestellt. Diese 20.000 Antigentests sind seitens des Landes Salzburg zusätzlich mit einer entsprechenden Anzahl an QR-Codes ausgestattet worden, damit die Testergebnisse in ein behördliches Datenerfassungssystem (Selbsttest-App des Roten Kreuzes Salzburg) eingespielt werden können und dadurch eine Gültigkeit von 24 Stunden erhalten. Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Öffnungsverordnung des Bundes zu erbringen.

Steiermark:

Im Bundesland Steiermark gelten über die COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus derzeit keine weiteren Maßnahmen für den Besuch außerschulischer Betreuungsangebote.

Tirol:

Grundsätzlich obliegt die Festlegung, Umsetzung und Einhaltung von Covid-Maßnahmen gemäß den geltenden Hygiene-Vorschriften, den Verordnungen und dem Leitfaden für außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, Stand 22. Juli 2021, im Rahmen außerschulischer Betreuungsangebote den VeranstalterInnen bzw. OrganisatorInnen.

Um die Überprüfung der geringen epidemiologischen Gefahr zu unterstützen, wurde in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit der Bedarf an Covid-Tests für die Sommerferien erhoben. Hierfür wurden

- Einrichtungen der offenen Jugendarbeit,
- Organisationen, welche Mitglieder in den Jugendbeirat entsenden und
- Organisationen, welche Ansuchen für Förderung von Spiel-mit-mir-Wochen oder Ferienaktionen eingebracht haben kontaktiert.

Insgesamt konnten ca. 30.000 Selbsttests mit QR-Codes kostenlos zur Verfügung gestellt werden (samt Zulieferung).

Vorarlberg:

Für außerschulische Angebote und Feriencamps gelten die Regelungen der COVID -19-Öffnungsverordnung. Wie die Regelungen umgesetzt und kontrolliert werden, obliegt dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

Aus der Praxis ist bekannt, dass manche Organisationen im Rahmen der Betreuungsverträge oder Hausordnungen regeln, dass Kinder vor Ort regelmäßig getestet werden bzw. sich selbst testen und dazu das Einverständnis der Eltern eingeholt wird. (Die entsprechenden Tests sind für alle Organisationen bei den jeweiligen Gemeindeämtern abholbereit.) Andere Organisationen bitten die Eltern, ihre Kinder zu Hause zu testen (und geben dafür zT auch Tests weiter). Die Einhaltung bzw. Überprüfung der 3G-Regel liegt bei den Trägern.

Wien:

Der Besuch außerschulischer Betreuungsangebote ist in Wien nur mit einem gültigen negativen Covid-19 Test möglich. Das kann ein PCR-Test oder ein Antigentest einer autorisierten Stelle sein. Darüber hinaus gibt es standardisierte Abläufe in Bezug auf Covid-19 für diese Bereiche, auch betreffend Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles.

Frage 2:

- *Wer trägt in den einzelnen Bundesländern in diesem Zusammenhang die Verantwortung für die Covid-Tests?*

Burgenland:

Siehe Frage 1

Kärnten:

Primär obliegt es dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter Vorgaben hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die COVID-19-Tests der Teilnehmer festzulegen und haben Personen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen wollen, diese demgemäß einzuhalten.

Die Verantwortung in diesem Zusammenhang für die Covid-Tests haben vor Ort die Turnusleitungen bzw. die zuständigen BetreuerInnen. Vor Turnusantritt mussten die Kinder einen gültigen negativen Test (Antigen oder PCR) vorweisen. Die Eltern mussten vor Turnusantritt auch eine Einverständniserklärung unterschreiben, in welcher sie zustimmen, dass ihre Kinder vor Ort durch fachlich geeignetes Personal im Verdachtsfall getestet werden dürfen. Eltern die diese Einverständniserklärung nicht unterfertigt haben, müssen ihre Kinder bei Auftreten eines Verdachtsfalles unverzüglich von der Erholungsaktion abholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 2 der 2. COVID-19-ÖV ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des für die Zusammenkunft Verantwortlichen durchgeführt werden kann.

Niederösterreich: Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der COVID-Maßnahmen, insbesondere auch für die ordnungsgemäße Durchführung allfälliger COVID-Tests im Rahmen von außerschulischen Betreuungsangeboten liegt beim Rechtsträger bzw. Veranstalter von Ferienbetreuungsangeboten.

Ansonsten verbleibt die Verantwortung für die Covid-Tests nach wie vor bei den Eltern, da diese die Zustimmung zu den Testungen geben müssen (sofern die Kinder unter 14 Jahre alt sind).

Oberösterreich:

Die Kontrollverantwortung ist in der 2. Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 328/2021 normiert und im oben genannten Leitfadens wurden Empfehlungen näher definiert.

Salzburg:

Siehe Frage 1

Steiermark:

Zur Unterstützung der Erbringung des Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 13 iVm § 12 Abs 2 Z 2 der COVID-19 Öffnungsverordnung wurden seitens des Bundes und des Landes Steiermark Testkontingente zur Verfügung gestellt, die seitens des Landes verteilt wurden.

Mit Juli 2021 wurden insgesamt 39.690 Selbsttests seitens des Bundes für Ferienlager und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung erfolgte bedarfsorientiert und flächendeckend an 34 steirische Kinder- und Jugendferienanbieter (9.633 Tests); an über 70 Standorte der offenen Jugendarbeit (14.000 Tests), an 16 steirische Fachstellennetzwerke (6.000 Tests) sowie an 27 Mitgliederorganisationen der verbandlichen Jugendarbeit (10.000 Tests).

Zusätzlich wurden weitere 1.620 Selbsttests seitens des Landes für den Bereich der verbandlichen Jugendarbeit verteilt.

Ergänzend können auch im Rahmen der außerschulischen Betreuungsangebote die bestehenden flächendeckenden Testangebote der Steiermark (Teststraßen, Apotheken) genutzt werden.

Tirol:

Die Umsetzung und Verantwortung der ordnungsgemäßen Testung und Registrierung obliegt hierbei den Einrichtungen bzw. VeranstalterInnen.

Vorarlberg:

Siehe Frage 1

Wien:

Die Verantwortung für die Covid-Test tragen die Obsorgeberechtigten.

Fragen 3 bis 5:

- *Wie bewerten Sie die gesonderten Bestimmungen in Wien im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit in Bezug auf die Covid-Tests?*
- *Wie bewerten Sie die gesonderten Bestimmungen in Wien im Zusammenhang mit Antigenselbsttests?*

- *Wie bewerten Sie die zusätzliche Belastung für die Eltern im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit für die Tests ihrer Kinder in Bezug auf Betreuungsangebote während der Sommerferien?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs 2 COVID-19-MG die Landeshauptleute für das Landesgebiet zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Verordnungswege erlassen können. In dem vorliegenden Fall scheint es sich jedoch nicht um verordnete Maßnahmen zu handeln, sondern um Voraussetzungen zur Teilnahme am außerschulischen städtischen Betreuungsprogramm. Diesbezüglich liegt keine Zuständigkeit meines Ressorts vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

